

**Vorlage an den Landrat****Hochwasserschutz Hemmikerbach in Ormalingen**

Bewilligung des Verpflichtungskredites und Erteilung des Enteignungsrechtes

Jahresprogramm 2003 4.02.21

Vom 11. Februar 2003

1 Zusammenfassung

Der Hemmikerbach hat bei starken Niederschlägen und anschliessendem Hochwasser verschiedentlich Überschwemmungen im Siedlungsgebiet von Ormalingen verursacht. Bei den beiden Sommerhochwassern im 7. und 13. Juli 1999 ist der Hemmikerbach bereits im Bereich des Gewerbegebietes über die Ufer getreten und hat weite Teile des angrenzenden Areals und der entlang der Hemmikerstrasse liegenden Liegenschaften überflutet. Die Schäden erstreckten sich bis zum Altersheim an der Hauptstrasse. Der Gemeinderat sah sich veranlasst, beim Tiefbauamt vorstellig zu werden, um Lösungen für das Hochwasserproblem zu finden. Eine Begehung mit dem Gemeinderat vom 6. September 1999 zeigte klar, dass die Hochwassergefahr vom Dorfeingang bis zur Mündung in die Ergolz mit baulichen Massnahmen entschärft und gelöst werden kann.

Es sind diverse Varianten untersucht und verglichen worden (Hochwasserrückhaltebecken, Hochwasserentlastungskanal, Vergrösserung der bestehenden Bachläufe). Die im vorliegenden Projekt dargestellte Variante hat sich als beste Lösung abgezeichnet. Sie sieht den Ausbau der zu geringen Bachquerschnitte vor. Die Variante erfüllt die Forderung bezüglich des Hochwasserabflusses und der Ökologie. Sie berücksichtigt den unterhaltsbedürftigen Zustand der bestehenden Ufer. Sie nimmt auf die Natur und Umwelt bestmöglichst Rücksicht und sie stellt die kostengünstigste Variante dar. Die horizontale Linienführung ist durch den bestehenden Bachlauf vorgegeben. Die Eingriffe werden durch die Wahl des Konzeptes, der Baumethode, der Zeitpunkt des Eingriffes und der Baumaterialien so gering wie möglich gehalten. Die Neugestaltung des Hemmikerbaches wird möglichst naturnah ausgeführt. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 2'332'000 Franken.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Begründung / Bedarf	3
4	Heutige Situation.....	3
5	Mögliche Massnahmen eines Hochwasserschutzes	4
5.1	Hochwasserrückhaltebecken (HWRB)	4
5.2	Hochwasserentlastungskanal (HWEK).....	4
5.3	Bachkorrektur	4
6	Projekt.....	4
6.1	Grundlagen und Randbedingungen	4
6.2	Planungsschritte	5
6.3	Projektbebschrieb	5
6.4	Kunstabau.....	6
6.5	Raum- und Umweltaspekte, Rodungen und Aufforstungen.....	7
6.6	Nachhaltigkeit.....	7
6.7	Planaufgabe	8
6.8	Landerwerb	8
7	Termine	8
8	Kosten und Finanzierung	8
8.1	Investitionskosten.....	8
8.2	Projektfianzierung / Beiträge Dritter.....	9
8.3	Jährlich wiederkehrende Folgekosten	9
8.4	Abschreibungen	10
9	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	11
10	Antrag	12
11	Beilage.....	12
12	Anhangverzeichnis	12

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone.

Das kantonale Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974 bestimmt in § 14, Absatz 1, dass der Wasserbau durch den Kanton erfolgt. Absatz 2 regelt den Kostenteiler. Gestützt auf Absatz 3 kann der Regierungsrat den Kantonsanteil entsprechend Interessenlage der Anstösser herabzusetzen oder wegfallen zu lassen.

3 Begründung / Bedarf

Die Gemeinde Ormalingen ist mehrfach von ausgiebigen und starken Regenfällen heimgesucht worden. Die letzten grossen Abflüsse ereigneten sich am 7. und am 13. Juli 1999. Der Hemmikerbach konnte die durch Sommergewitter anfallenden Wassermassen nicht aufnehmen, trat im Bereich des Gewerbegebietes über die Ufer und überschwemmte grosse Teile Ormalingens. Massive Überschwemmungsschäden im Dorfzentrum waren die Folge. Sogar das Altersheim an der Hauptstrasse war betroffen.

Im Folgenden sind die bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV aktenkundigen Ereignisse mit Folgeschäden tabellarisch aufgelistet:

<i>Datum</i>	<i>Ereignisse</i>	<i>Schaden und Schadenssumme ca.</i>
vor 1997		keine Aufzeichnungen
21. Dez. 1997	Überschwemmungen Hemmikerbach	Gebäude- und Landschäden, Fr. 6'155.--
20. Febr. 1999	Überschwemmungen Hemmikerbach	Gebäude- und Landschäden, Fr. 74'600.--
07. Juli 1999	Überschwemmungen Hemmikerbach	Gebäude- und Landschäden, Fr. 110'600.--
13. Juli 1999	Überschwemmungen Hemmikerbach	Gebäude- und Landschäden, Fr. 246'500.--
per Ende 2002	<i>Total</i>	<i>Fr. 437'855.--</i>

Die Schäden, welche von den diversen privaten Hausratversicherungen gedeckt wurden, belaufen sich erfahrungsgemäss auf mindestens den gleichen Betrag. Von 1997 bis 1999 muss mit Schäden aus Überschwemmungen durch den Hemmikerbach in Höhe von ca. 1 Mio. Franken gerechnet werden. Die Schäden aus Überschwemmungen der Jahre vor 1997 sind leider keine Daten aktenkundig.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist nur ein Kriterium für den Bedarf einer Investition.

Das andere Kriterium besteht aus dem dringenden Wunsch der betroffenen Bevölkerung, nie mehr Wasser und Schlamm in Kellern und Wohnungen zu haben und bei Gewittersituationen ruhig schlafen zu können.

4 Heutige Situation

Der Hemmikerbach wird von verschiedenen Bächen auf dem Gemeindebann von Hemmiken gespiesen. Er fliesst in südlicher Richtung gegen Ormalingen. Nach der Gemeindegrenze zu Ormalingen und der Querung der Kantonsstrasse fliesst er ausserhalb des Siedlungsgebietes auf

der linken Seite der Kantonsstrasse. Hier sind bereits die ersten Problemstellen zu finden, bei denen der Bach bei Hochwasser sein Bett verlässt und Richtung Dorfkern von Ormalingen auf der Strasse weiterfliesst. Bei Hochwasser sind die rechtsseitigen Industrie- und Gewerbebetriebe sowie die entlang der Strasse liegenden Grundstücke bedroht. Im Siedlungsgebiet, unmittelbar oberhalb der ersten Wohnhäuser, fliesst der Bach am Waldrand des Wischberges. Im untersten Abschnitt durchflieset der Hemmikerbach den eigentlichen Dorfkern. Hier ist das Bachbett ebenfalls viel zu klein um bei Hochwasser die nötigen Wassermengen aufnehmen zu können. Der Hemmikerbach unterquert noch die Kantonsstrasse nach Rothenfluh, bevor er in die Ergolz mündet.

5 Mögliche Massnahmen eines Hochwasserschutzes

Es gibt grundsätzlich drei Möglichkeiten, um ein Gebiet vor Überflutungen zu schützen:

5.1 Hochwasserrückhaltebecken (HWRB)

Mit einem Hochwasserrückhaltebecken wird die Hochwasserwelle gedämpft, sodass sie im Überschwemmungsgebiet nicht mehr ausufert. Die Rückhaltebecken sind umso wirksamer, je grösser sie sind und je näher sie beim zu schützenden Gebiet liegen. Der Grundablass in der anzulegenden Talsperre lässt dann nur soviel Wasser abfliessen, als das bestehende Gerinne schadlos aufzunehmen vermag. Im fraglichen Gebiet steht leider kein geeignetes Gelände zur Verfügung, welches die Anforderungen an die Grösse eines solchen Beckens erfüllt.

5.2 Hochwasserentlastungskanal (HWEK)

Mit einem Hochwasserentlastungskanal wird die Wassermenge, welche die Kapazität des bestehenden Gerinnes übersteigt, umgeleitet. Die Rückführung erfolgt dort, wo die Schluckfähigkeit des bestehenden Gerinnes dies erlaubt bzw. dort, wo keine Überschwemmungsschäden mehr entstehen können. Der HWEK kann offen oder unterirdisch geführt werden.

In Ormalingen könnte ein solcher Entlastungskanal nur unterirdisch in der Hemmikerstrasse angelegt werden. Wegen der vielen zu verlegenden Werkleitungen in der Strasse (Kanalisation, Wasserleitungen, Elektra, Telefon etc.) ist die Erstellung eines Stollens sehr aufwendig. Die zu erwartenden hohen Kosten für diesen ca. 700 m langen Kanal und die Tatsache, dass die Uferverbauungen am bestehendem Bachlauf ohnehin unterhaltsbedürftig sind, haben den Gemeinderat und das Tiefbauamt bewogen, diese Variante nicht weiter zu verfolgen.

5.3 Bachkorrektur

Es verbleibt somit nur die Lösung mittels konventioneller Bachkorrektur, d.h. Abtiefung und Verbreiterung der bestehenden hydraulisch ungenügenden Bachquerschnitte auf das erforderliche Mass.

6 Projekt

Der Hemmikerbach bleibt auch künftig an gleichem Ort. Das Bachbett wird aufgeweitet, damit es die notwendige Kapazität aufweist. Das Ziel ist, unter Einhaltung der ökologischen Vorgaben, das sogenannte HQ₁₀₀ schadlos ableiten zu können.

6.1 Grundlagen und Randbedingungen

Zur hydrologischen Berechnung, d.h. zur Abschätzung des Oberflächenabflusses aus dem Einzugsgebiet ($A_e = 4.6 \text{ km}^2$) des Hemmikerbaches bilden die Abflussdaten des vorhandenen Pegels, die Kurven der spezifischen Abflussmengen des Kantons Basel-Landschaft und weitere

Abschätzverfahren wesentliche Komponenten. Die daraus resultierende Ausbauwassermenge HQ_{100} wurde mit $15 \text{ m}^3/\text{s}$ festgelegt. Das Freibord wurde mit 30 - 50 cm angenommen.

6.2 Planungsschritte

Die Ingenieurarbeiten für die Projektierung wurden im Einladungsverfahren ausgeschrieben und dem günstigsten Ingenieurbüro Blattner AG Sissach vergeben. Die Projektideen sind jeweils mit dem Gemeinderat Ormalingen besprochen und schlussendlich zu einem Bauprojekt weiterverarbeitet worden. Die nach Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) erforderliche Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte anlässlich der Informationsveranstaltung im Alter- und Pflegeheim in Ormalingen. Diese Mitwirkung hat keine wesentlichen Änderungen verursacht. Anschliessend durchlief der bereinigte Entwurf des Bauprojektes die verwaltungsinterne Vernehmlassung. Ebenso ist der Gemeinderat Ormalingen um seine Stellungnahme gebeten worden. Die eingegangenen Begehren sind wo technisch möglich in das Bauprojekt eingeflossen.

6.3 Projektbebschrieb

Der Hemmikerbach soll auf der ganzen Länge etwas verbreitert und abgesenkt werden. Die Sohlenbreite wurde für die hydraulische Berechnung auf theoretische 2.5 m festgelegt, die Linienführung (Lage) wird nicht verändert. Während der Bauausführung ergibt sich, innerhalb gewisser Grenzen, eine variable Sohlenbreite. Wo sich die Uferlinien im Laufe der Zeit über die Grenzen "gefressen" haben, werden Sie wo möglich und erwünscht an diese zurückversetzt.

Die Länge der Korrektionsstrecke beträgt rund 900 m. Bei der Festlegung der Sohlenhöhe musste auf fünf Brücken und Stege Rücksicht genommen werden. Die in den Längenprofilen dargestellte Sohlenlinie zeigt die Bachsohle nach den beiden Hochwassern vom Juli 1999, wo viel Geschiebe liegen blieb. Die projektierte Absenkung ist deshalb zum Teil nur ein Absenken auf die ursprüngliche Höhe. Längs der Hemmikerstrasse (ca. Profil 7 - 26) wird anstelle einer neuen Leitschranke eine Brüstungsmauer von 60 cm Höhe ausgeführt. Die Bachsohle wird in diesem Abschnitt nur soweit abgesenkt, dass der Hochwasserspiegel ca. 10 cm unterhalb der Hemmikerstrasse zu liegen kommt. Das erforderliche Freibord wird mit der Brüstung über der Fahrbahnhöhe der Hemmikerstrasse gewährleistet.

Profil 1 - 6

Die Sohlenhöhe bleibt praktisch unverändert. Auf der rechten Seite wird eine Blockmauer erstellt. Im Bereich von Profil 6 wird eine Blockrampe eingebaut.

Profil 7 - 12

Die neue Sohlenhöhe gleicht die durch die Hochwasser entstandenen Löcher und Auflandungen aus. Die bestehende Betonmauer rechts wird durch eine neue Blockmauer ersetzt, die dem Strassenverlauf folgt. Dadurch ergibt sich eine Aufweitung der Bachsohle, ohne dass linksufrig Verbauungen notwendig sind. Die neue Blockmauer wird mit Brüstung 60 cm über die Hemmikerstrasse geführt.

Profil 13 - 19

Die projektierte Bachsohle entspricht in etwa dem heutigen Zustand. Linksufrig ist eine natürliche Böschung vorgesehen, rechtsufrig wird die bestehende Mauer als Blockmauer erhöht resp. zum Teil neu erstellt, Brüstung ca. 60 cm über Strasse.

Profil 21 -26

In diesem Abschnitt wird rechts praktisch auf der ganzen Länge eine Blockmauer notwendig. Linksufrig ist eine natürliche Böschung möglich. Bei den Profilen 24 und 25 ist sie sehr steil, da mit

anstehendem Fels gerechnet werden kann. Die Bachsohle muss abgesenkt werden und für das Freibord ist längs der Strasse eine Brüstung notwendig. Zwischen den Profilen 23 und 24 wird eine Blockrampe erstellt.

Profil 27 - 35

Bei den Profilen 27 und 28 ist beidseitig eine natürliche Böschung möglich. Die Bachsohle muss ein wenig angepasst und abgesenkt werden und zur Überwindung der Höhendifferenz sind Blockrampen notwendig. Rechtsufrig ist eine neue Blockmauer erforderlich und links kann das natürliche Ufer belassen werden. Bei Profilen 35 - 38 ist beidseitig eine natürliche Böschung möglich.

Profil 39 - 44

In diesem Abschnitt sind praktisch durchgehend beidseitig neue Mauern erforderlich resp. müssen die bestehenden Mauern erhöht werden. Die Bachsohle muss leicht abgesenkt werden. Im Bereich der Profile 40 - 42 befinden sich linksufrig Leichplätze der Geburtshelferkröte (Bild). Hier sind temporäre Laichtümpel für diese gefährdete Tierart anzulegen.



Profil 45 - 51

Dieser Abschnitt kann, trotz der grossen Absenkung von ca. 50 - 85 cm, mehrheitlich mit natürlichen Böschungen korrigiert werden. Mit drei Blockrampen wird das Sohlengefälle dem Terrain angepasst. Die heutige Vegetation wird, soweit es die Verhältnisse zulassen, wieder hergestellt.

Profil 52 - Projektende

In diesem Abschnitt muss die Bachsohle ebenfalls leicht abgesenkt werden. Beidseitig sind neue Blockmauern erforderlich oder die bestehende Mauer muss erhöht werden. Zur Erreichung des genügenden Freibordes sind Brüstungen notwendig.

6.4 Kunstbauten

Brücke Wischberg Profil 20

Unter der Brücke wird die Sohle um 30 cm abgesenkt. Die Wiederlager müssen je nach Fundamenttiefe unterfangen werden. Die Hochwasserlinie erreicht die Brückenplatte, für das Freibord muss eine Brüstung aufgesetzt werden.

Fussgängersteg "Horn" Prof. 27 - 28

Der bestehende Steg "Horn" muss neu erstellt und um ca. 50 cm abgehoben werden.

Brücke Konsumstrasse Prof. 45

Unter der Brücke wird die Bachsohle um 30 cm abgesenkt. Die Wiederlager müssen je nach Fundamenttiefe unterfangen werden. Die Hochwasserlinie erreicht die Brückenplatte, für das Freibord muss oberwasserseitig eine Brüstung aufgesetzt werden.

Fusswege entlang Hemmikerbach

Der zum Teil unmittelbar neben dem Hemmikerbach verlaufende Fussweg muss an diversen Stellen angehoben und wegen der Bachabsenkung verlegt und in der Höhe angepasst werden.

Werkleitungen

Verschiedene Werkleitungen kreuzen den Hemmikerbach. Allfällige notwendige Anpassungen gehen zu Lasten der Leitungseigentümer (Gemeinde, Elektra, Swisscom, TV). Verschiedene Ausläufe von Entwässerungsleitungen müssen angepasst werden. Da die Bachsohle in der Regel etwas abgesenkt wird, ergeben sich dafür keine Probleme.

6.5 Raum- und Umweltaspekte, Rodungen und Aufforstungen

Die vorliegende Korrektur des Hemmikerbaches verläuft entlang der südwestlichen Grenze des geschützten Naturobjektes "Wischberg". Die notwendige Korrektur wird mit möglichst wenig auffälligen, der Natur und Landschaft angepassten Massnahmen durchgeführt. Wo möglich bleiben unbefestigte Böschungen erhalten.

Der Hochwasserschutz tangiert linksufrig Waldareal. Der Eingriff verlangt nach Bundesgesetz über den Wald eine Rodungsbewilligung und Rodungersatz. Für das Bauvorhaben ist eine temporäre Rodung von 838 m² (Aufforstung an Ort) und eine definitive Rodung von 269 m² (Aufforstung in der Umgebung) Waldareal nötig. Die Rodungsbewilligung liegt vor.

Als Ersatzmassnahme werden neben der Verbreiterung und natürlichen Gestaltung des Hemmikerbaches die vorhandenen Bachgehölze und Waldränder ausgelichtet. Das Ziel dieser Massnahme sind stufig aufgebaute, Strukturen und artenreiche Wälder und Bachgehölze. Die Wiederaufforstung erfolgt gemäss Weisung des kantonalen Forstdienstes mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten.

Die erforderlichen Sohlenbefestigungen wie Schwellen und Blockrampen werden mit Natursteinen ausgeführt. Die Gestaltung der Sohle erfolgt mit Störsteinen derart, dass eine Niederwasserrinne entsteht. Der Einbau von zyklischen Steinblöcken bei den Schwellen und Rampen ergibt eine unregelmässige Oberkante und Lücken, so dass auch Kleintiere und Fische die Schwellen durchwandern können. Der Uferschutz erfolgt mit ingenieurb biologischen Methoden. Entlang der ganzen Korrekturstrecke werden in Zusammenarbeit mit der Fischereibehörde Fischunterstände errichtet.

6.6 Nachhaltigkeit

Durch die Berücksichtigung ökologischer Kriterien wird ein wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet. Aus unserer Sicht heisst die Realisierung von Nachhaltigkeitszielen unter anderem, die Gefahren (Hochwasser) in den Griff zu bekommen und die sich bietenden Chancen optimal zu nutzen. Neben den klassischen Faktoren wie Preis, Verfügbarkeit, Infrastruktur oder Standort werden darum auch ökologische Kriterien wie Altlasten, Baustoffe, Natur- oder Landschaftsschutz berücksichtigt. Beim Hochwasserschutz Hemmikerbach ergeben sich drei Ziele:

- Den natürlichen Gewässerverlauf schützen, erhalten und aufwerten (ökologische Nachhaltigkeit)
- Die finanzielle Belastung des Staates und der Volkswirtschaft muss tragbar bleiben (wirtschaftliche Nachhaltigkeit)
- Den Schutz der Menschen und seiner Güter vor Gefahren gewährleisten (soziale Nachhaltigkeit)

6.7 Planaufgabe

Das Bauprojekt ist gestützt auf § 13 RBG vom 12. November bis 11. Dezember 2001 in der Gemeindeverwaltung Ormalingen öffentlich aufgelegt. Von der Einsprachemöglichkeit haben vier Betroffene Gebrauch gemacht. Zwei Einsprecher haben ihre Begehren nach den erfolgten Verständigungsverhandlungen zurückgezogen. Eine Einsprache ist gutgeheissen worden und auf die letzte konnte mangels Betroffenheit nicht eingetreten werden. Gestützt auf § 6 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz hat die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 158 vom 23. April 2002 die Rechtskraftbescheinigung ausgestellt.

6.8 Landerwerb

Es ist beabsichtigt, das von den Massnahmen beanspruchte Land zu erwerben. Dies ist vor allem im unteren Teil der Korrektur der Fall.

Falls sich der notwendige Landerwerb und der Erwerb an Grund und Boden nicht auf freiwilliger Basis durchführen lässt, wird die Anwendung des Enteignungsverfahrens notwendig. Mit der Rechtskraftbescheinigung ist gestützt auf § 77 RBG das Enteignungsrecht bereits gewährt.

7 Termine

Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen	23. April 2002
Beschluss Landrat	1. Quartal 2003
Ausarbeiten Detailprojekt	2. Quartal 2003
Öffentliche Ausschreibung und Vergaben	3. Quartal 2003
Baubeginn	4. Quartal 2003
Bauende	3. Quartal 2004
Schlussabrechnung	4. Quartal 2004

8 Kosten und Finanzierung

8.1 Investitionskosten

Preisbasis Oktober 2002

Bauarbeiten Hemmikerbach	Fr.	1'554'000.-
Ökologie	Fr.	60'000.-
Landerwerb	Fr.	100'000.-
Honorare und verschiedene Nebenarbeiten	Fr.	350'000.-
Unvorgesehenes und Diverses ca. 5 %	Fr.	103'000.-
Total	Fr.	2'167'000.-
7.6 % MWSt. gerundet	Fr.	165'000.-
Gesamttotal brutto	Fr.	2'332'000.-

8.2 Projektfinanzierung / Beiträge Dritter

Die Massnahmen für den Hochwasserschutz im Betrag von ca. 2,3 Mio. Franken werden zu Lasten der Investitionsrechnung der Hauptabteilung Wasserbau des Tiefbauamtes finanziert. Gestützt auf § 14, Absatz 1 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974 (WBauG) verteilen sich die Kosten für Wasserbauten nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge wie folgt:

Anstösser: 20 %

Kanton: 80 %

Gemäss WBauG § 17 können die Anstösser einen angemessenen Uferstreifen kostenlos an den Kanton abtreten und sind danach von ihrem Beiträgen befreit. Von dieser Möglichkeit haben einige Anstösser bereits Gebrauch gemacht. Weitere Anstösser werden höchstwahrscheinlich auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und werden dadurch von der Beitragspflicht befreit. Die entsprechenden Landerwerbsverhandlungen können erst nach Vorliegen dieses Kredites erfolgen. Finanzstarke Kantone erhalten für wasserbauliche Massnahmen keine Bundessubvention. Das Baselbiet gehört zur Zeit zu den finanzstarken Kantonen. Diese Einteilung gilt auch für die Periode 2002/2003. In nächster Zeit wird der Bundesrat die Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) behandeln. Die NFA wird den Finanzausgleich auf eine völlig neue Basis stellen. Dabei wird auch der Finanzkraftindex einer grundlegenden Revision unterzogen. Als Gesamtpaket macht die NFA verschiedene Verfassungsänderungen nötig. Zudem bedarf sie einer Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes. Die Inkraftsetzung der NFA kann deshalb frühestens im Jahr 2006 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden das heutige Finanzausgleichsregime und damit auch der geltende Finanzkraftindex aufrechterhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen verbieten auch der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, sich an Schutzmassnahmen zu beteiligen. Es ist ein Grundsatz des Versicherungsrechts, dass an eine unversicherte Sache keine Beiträge für Schadenprävention geleistet werden können. Im konkreten Fall ist es Aufgabe des Eigentümers des Gewässers, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit sich periodisch wiederkehrende Ereignisse vermeiden oder mindestens begrenzen lassen.

8.3 Jährlich wiederkehrende Folgekosten

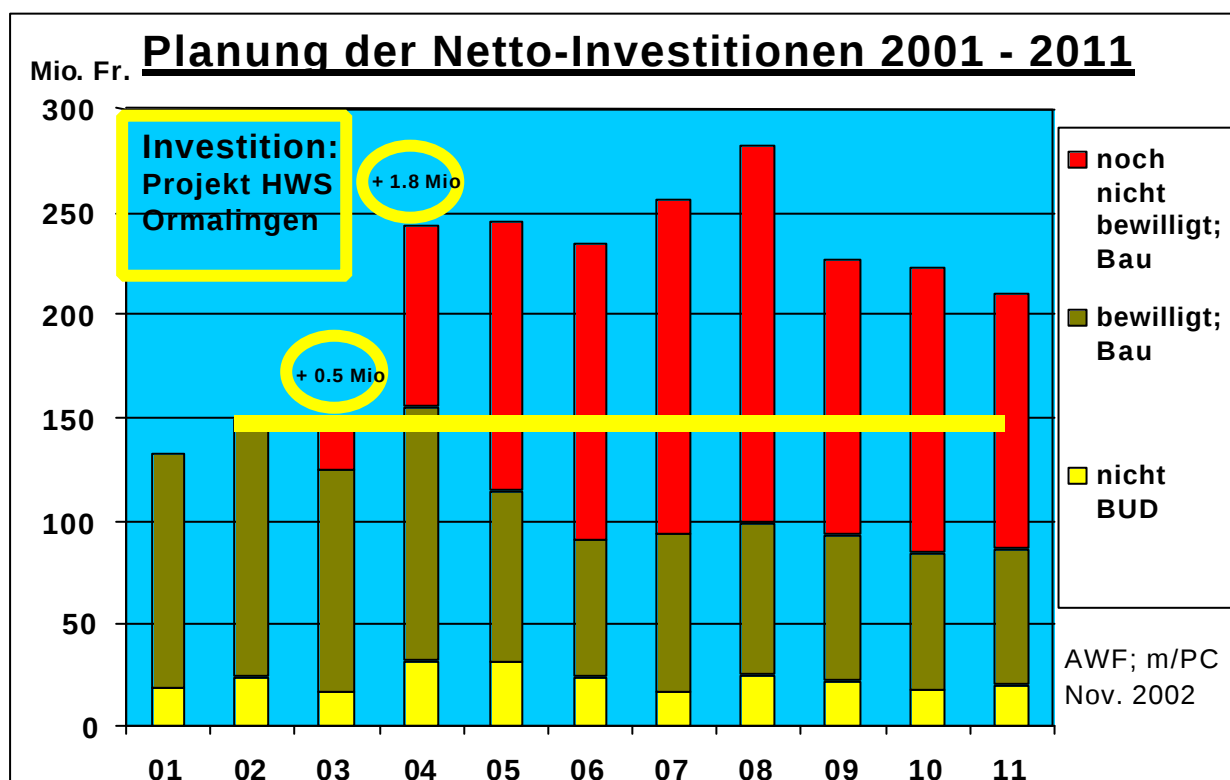
Die heute schon anfallenden normalen Unterhaltsarbeiten im Sinne der §§ 15 und 16 WBauG werden infolge des etwas vergrösserten Grundbesitzes des Kantons leicht zunehmen. Diese Leistungen des Kantons können mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Mit dieser baulichen Massnahme wird unter anderem erreicht, dass der künftige maschinelle Unterhaltsaufwand nicht überproportional ansteigt.

	Bezeichnung der wesentlichen Positionen	in Fr.
1	Kalkulatorische Abschreibungen bei einer Lebensdauer von 100 Jahren	23'320.--
2	Kalkulatorische Zinskosten 5 % auf die Hälfte des Investitionsvolumens von Fr. 2'332'000.--	58'300.--
3	Unterhaltskosten Einmietung von Maschinen für Sohlen- und Uferunterhalt: alle 10 Jahre Fr. 5'000.--	500.--
	TOTAL jährliche Folgekosten	82'120.--

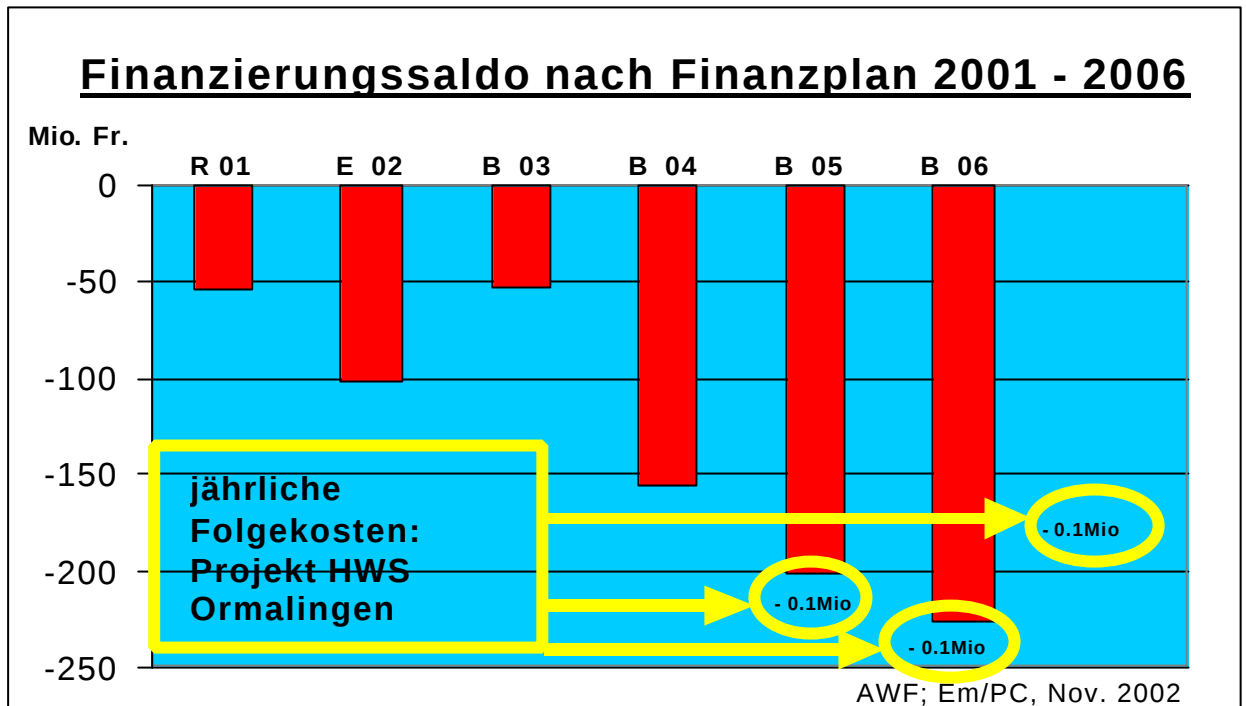
8.4 Abschreibungen

Das berücksichtigte Investitionsvolumen beträgt Fr. 2'332'000.--.

Abschreibungsmoduns/Jahr alleangaben in tausend Franken	2005	2006	2007	2008	2009
Abschreibung nach FHG § 16	233	210	189	170	153
Kalkulatorische Abschreibung	23	23	23	23	23



Das Projekt ist Bestandteil des Investitionsprogramms vom September 2002. Es hat sich vom Umfang und vom Termin etwas verändert. Die mutmasslichen Kosten konnten gesenkt werden.



Es wird primär der Kapitaldienst von zusätzlich rund 82'000.-- Fr. jährlich anfallen. Praktisch sämtliche Unterhaltskosten müssen bereits heute getragen werden. Aus diesem Grund ist auch kein zusätzliches Personal notwendig.

9 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Gemeinderat Ormalingen befürwortet das Vorhaben.

10 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 11. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Schneider- Kenel

der Landschreiber: Mundschin

11 Beilage

Entwurf eines Landratsbeschlusses

12 Anhangverzeichnis

- ① Übersichtsplan 1 : 3'000
- ② Typische Querprofile 1:200

Landratsbeschluss (Entwurf)

Bewilligung des Verpflichtungskredites und Erteilung des Enteignungsrechtes für den Hochwasserschutz Hemmikerbach in Ormalingen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der für den Hochwasserschutz Hemmikerbach in Ormalingen erforderliche Verpflichtungskredit von brutto 2'332'000.-- Franken zu Lasten Konto 2316.701.90-018 wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis 1. Oktober 2002 werden bewilligt.
2. Von allfälligem Anstösserbeitrag gemäss § 14, Absatz 1 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974 (WBauG) wird Kenntnis genommen.
3. Soweit für die Ausführung des Bauvorhabens Areal erworben, zugeteilt oder in Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss, wird die Bau-Umweltschutzdirektion ermächtigt, gestützt auf §§ 2, 36 und 37 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 das Enteignungsverfahren durchzuführen.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf § 31 Absatz 1, Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 der fakultativen Volksabstimmung.